

Der neue Entwurf eines Völkerbundsstatutes.

Die Einzelheiten des Vorschlages von Benesch.

Genf, 18. September.

Der von dem tschechischen Außenminister Benesch im Auftrag der Völkerbundkommission ausgearbeitete Vorschlag eines Statutes zur gegenseitigen Friedenssicherung ist jetzt nach Wegfall der internen Beratungen. Der Wortlaut dieses Dokumentes, der im einzelnen noch Änderungen erfahren wird, ist jetzt schon bekannt geworden. Im **Vorwort des Entwurfes** heißt es:

„Um einen dauerhaften Frieden in der Welt zu gewährleisten und die Sicherheit der Völker, deren Existenz und Gebiet bedroht werden könnte, sowie in dem Maße, ein System aufzustellen, das die friedliche Lösung aller Konflikte gestattet, die eventuell zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft auftreten könnten, und der Unterdrückung eventueller internationaler Verbrechen, sowie ferner in dem Entschluß, die Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen, wie sie in Artikel 8 des Völkerbundsstatutes vorgesehen ist, zu verwirklichen, erklären die Vertreter der unterzeichneten Staaten, folgende Bestimmungen anzunehmen zu wollen...“

11 Artikel

Im folgenden niedergelegt: Der Artikel 1 spricht die Verpflichtung zur obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes an.

Die Unterzeichner verpflichten sich, alle Konflikte, für die ein Schiedsgericht nicht vorgesehen ist, vor den Rat des Völkerbundes zu bringen und die Artikel 12, 13 und 15 des Völkerbundsstatutes durchzuführen.

Der Artikel 12 sagt, daß die Mitglieder ihre Streitfälle, die zum Bruch führen könnten, dem Schiedsgericht überlassen oder einer Untersuchung durch den Rat zu unterbreiten haben und in keinem Falle vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, nach Fällung des Schiedspruches oder Erstattung des Berichtes des Rates zum Streit scheitern. Wo der Rat als Schiedsgericht wirkt, entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit. Die interessierten Parteien haben das Recht, in ihrer Angelegenheit im Rat zu sitzen.

Während der Untersuchung des Streitfalles

den Parteien alle Maßnahmen vorschreiben, um einen bevorstehenden Konflikt aufzuhalten.

Zu Falle unmittelbarer drohender Gefahr kann der Rat die Parteien verpflichten, Maßnahmen dagegen zu ergreifen, daß der Konflikt sich verschärfen oder weiter entwickelt.

Durchführung der provisorischen Maßnahmen

zu sichern, die zum Zweck haben, einen Konflikt zu verhindern, und um die genaue Befolgung des Angreifers möglich zu machen, kann der Rat oder der ständige Gerichtshof auf eigener Initiative oder auf Verlangen einer Partei sofort bei Beginn des Verfahrens oder auch in jedem anderen Augenblick

internationale Kontrollkommissionen entsenden, deren Aufgabe darin besteht, sich zu vergewissern, daß während der ganzen Dauer des Verfahrens keine der Parteien Vorbereitungen einer wirtschaftlichen oder militärischen Mobilisation vornimmt.

Diese Kommissionen werden bereits von vornherein durch den Völkerbundrat bestellt, der auch ihre Tagesordnung aufstellt. Sie sollen aus militärischen und bürgerlichen Sachverständigen bestehen, die nach Einnahme ernannt werden, die von den verschiedenen Regierungen aufgestellt werden. Sie müssen wenigstens hundert Namen, nachdem die zuständige Gerichtsbarkeit die Notwendigkeit einer Kontrolle beschlossen hat, an Ort und Stelle sein.

Im Artikel V heißt es: „Jeder Staat, der seine Streitfragen nicht dem hier vorgesehenen friedlichen Verfahren unterwirft, jeder Staat, der sich nicht sofort den in Artikel II vorgesehenen provisorischen Maßnahmen anpaßt, jeder Staat, der die Urteilsprüche der zuständigen Schiedsgerichtsborgane nicht binnen der im Schiedspruch bestimmten Frist durchführt, wird, wenn dieser Akt des Ungehorsams die Gefahr in sich birgt, den Weltfrieden zu stören, **als Angreifer erklärt** und außerhalb des Gesetzes gestellt.“

Diese Erklärung wird in den Fällen, wo eine Partei Verpflichtungen nicht durchgeföhrt wird, vom ständigen internationalen Gerichtshof erlassen, und in den anderen Fällen vom Völkerbundrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Staaten sollen vortragend **entmilitarisierte Zonen schaffen**, weil diese geeignet sind, Angriffe zu verhindern.

Die bestehenden oder noch zu schaffenden entmilitarisierten Zonen sollen auf Verlangen eines anderen Staates einer vom Völkerbund organisierten Kontrolle unterworfen werden. Sobald die Ungeheuerlichkeiten der Verträge des Angreifers verhandelt ist, werden **Sanktionen** gegen diesen erlassen. An diesen Sanktionen hat jedes Mitglied des Völkerbundes teilzunehmen.

Die Unterzeichner verpflichten sich einzeln und gemeinsam, dem angegriffenen und bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen und sich gegenseitig durch Austausch hinsichtlich der Verpflegung mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln aller Art, der Eröffnung von Krediten, und hinsichtlich der Transporte und des Transitverkehrs zu unterstützen.

Wenn beide im Streit befindlichen Parteien als Angreifer erklärt worden sind, richten sich die Sanktionen gegen jeden der beiden.

Der Völkerbundrat hat die Befugnis, durch die ständigen Kommissionen, über die er verfügt — wirtschaftliches und Finanzkomitee, zeitweilige gemischte Abrüstungskommissionen und ständige beratende Militärkommission — feststellen zu lassen:

- 1. Die Aktionspläne zur Durchführung der Pläne gegen den Angreifer.
2. Die Pläne für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwi-

schen dem angegriffenen Staat und den Staaten, die ihm zu Hilfe kommen.

Der Rat kann von einzelnen oder von einer Gesamtheit von Staaten (verbündete Staaten) Verpflichtungen entgegennehmen, die **von vornherein die militärischen Kräfte bestimmen**,

die sie für die Durchführung der Sanktionen sofort zur Verfügung stellen müssen.

Die einzelnen Staaten können außerdem, sobald der Angreifer festgelegt ist, ihre militärischen Streitkräfte gemäß den Verpflichtungen oder in dem von ihnen darüber hinaus für notwendig gehaltenen Umfange ausbieten.

Die Durchführung der Sanktionen darf nicht die Beilegung der territorialen oder politischen Unabhängigkeit des Staates des Angreifers mit sich bringen.

Die Unterzeichner verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, an einer **internationalen Abrüstungskonferenz**

teilzunehmen, die vom Völkerbund in kürzester Frist einberufen werden soll. Das Programm für die Herabsetzung der Rüstungen wird dieser Konferenz vom Völkerbundrat vorgelegt werden.

Wenn in einer noch zu bestimmenden Frist nach dem Inkrafttreten dieses Statutes die Abrüstungskonferenz nicht zusammengetreten ist, oder der Abrüstungsplan nicht angenommen und durchgeführt ist, gewinnt jede der vertragsschließenden Parteien ihre volle Handlungsfreiheit wieder. Nicht innerhalb dieser Frist ein Konflikt aus, so sollen die hier vorgesehenen Bestimmungen voll durchgeführt werden.

Jeder Streitfall betreffend die Durchführung oder die Auslegung dieser Protokolle wird dem ständigen internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Das schwere Werk des Friedens. Der Völkerbund muß sich durchsetzen.

Paris, 18. September.

Zur Lage schreibt „Journale Industrielle“: Im Augenblick, in dem in Genf das Protokoll der internationalen Abrüstungskonferenz ausgearbeitet werde, bräche in China der Krieg aus und in Georgien komme es zum Aufstand. Man könne fragen, ob die Genfer Versammlung ein besseres Schicksal als die Haager Friedenskonferenz haben werde.

Wenn man wirklich wolle, daß das am Meer des Genfer Sees angelegte Gebäude ein Hort des Friedens sein solle, so müßte noch manches beseitigt werden. Wenn man aber alle Fehler verzeihen und systematisch alle die Beiseite schieben wolle, die Kritik üben, so ließe man eine sehr schlechte Arbeit und mache eine noch schlechtere Politik.

Der Völkerbund könne sich nur in dem Maße entwickeln, in dem es ihm möglich sei, Klauen in seinen Bestand zu erwecken. Es wäre eine Gefahr, wenn man ihn aufzwingen wolle, falls er sich nicht durchsetzen sollte.

Die Abrüstungskontrolle in den besiegten Ländern. Der Plan des Völkerbundes.

Genf, 18. September.

Das „Journal de Genève“ macht folgende Angaben über den von der Militärkommission des Völkerbundes ausgearbeiteten Plan zur Kontrolle der Abrüstung in Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien:

„Alle Nationalmitglieder sowie die Nachbarnstaaten des zu kontrollierenden Landes haben Vertreter zu bezeichnen. Aus diesen Vertretern wird der Rat in jedem einzelnen Falle eine Untersuchungskommission ernennen, die ihrerseits eine Unterkommission in das zu kontrollierende Land entsendet. Kein besiegter Staat kann Vertreter in diese Kommission entsenden, selbst wenn er als Mitglied des Völkerbundes dazu berechtigt wäre.“

„Journal de Genève“ glaubt, daß insoweit auch die Schweiz als Nachbarstaat Deutschlands ein Mitglied in den Kommissionen hätte. Das Blatt will ferner wissen, daß die englischen, italienischen und schwedischen Vertreter in der Militärkommission des Völkerbundes, die dieses Projekt ausarbeite, mit der Beteiligung von Staaten, die dem Räte nicht angehören, nicht einverstanden gewesen seien.

Vorläufig keine Kontrolle durch den Völkerbund.

Genf, 17. September.

Die Völkerbundskommission für militärische Angelegenheiten hatte einen Plan in Aussicht genommen, der die Schaffung eines militärischen Kontrollorgans des Völkerbundes für Bulgarien, Österreich, Ungarn und Deutschland vorsah. Es bestand die Wahrscheinlichkeit, die Kontrolle Deutschlands schon jetzt dem Völkerbund zu übertragen, wenn Deutschland im Völkerbund wäre. Wegen der Haltung der deutschen Regierung hat man den Plan aufgegeben. Es bleibt deshalb das Ergebnis der Kontrolle abzuwarten, die der Völkerbundskontrolle kommt. Eine entsprechende Entscheidung wird dem Rat in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Der Verlauf der Kontrolle Deutschlands.

London, 19. September.

Der diplomatische Berichterstatter des „Daily Telegraph“ schreibt: Nach Mitteilung der britischen diplomatischen und militärischen Vertreter in Deutschland nehmen die von der internationalen Kontrollkommission geführten Untersuchungen erfreulicherweise einen sehr glatten Verlauf, wie dies noch nie der Fall gewesen sei. Die Haltung der deutschen Militärbehörde sei bisher übereinstimmend offen und höflich gewesen. Es hätte sich kein unerwarteter Zwischenfall ereignet.

Die Räumungsfristen laufen vom 1. September an.

Berlin, 18. September.

Nach Grund des Artikel 3 § 2 der Anlage 3 zum Schlußprotokoll der Londoner Konferenz stellte die Reparationskommission in ihrer Sitzung am 1. September fest, daß die zur

Arbeitsdienstplicht.

Von Kay Adler.

Die drohende Wehrbelastung der Massen ist automatisch in den Köpfen die Absolution „Wehrarbeit — Arbeitsdienstplicht“ aus. Solche wie „Verpflichtung“, „Vollgemeinschaft“, „Gedächtnis-Produktion“, körperlich-geistliche Erziehung der Jungmannschaft — alle lieb und vertraut aus der glorreichen Vorbereitungszeit, die diesem verstoffelten herrlichen Degenium der Erprobung vorausging — infizieren die geistige Atmosphäre. Noch ist man so berauscht von dem überkommenen fatalen Wertes, daß sich im Reichstag heute mit Leichtigkeit eine Majorität für die Einführung der Arbeitsdienstplicht zusammensetzt. Es ist ja so einfach, anderen das Arbeitsdienstplicht zusammenzusetzen! Wie es eine einfache Sache war, sie in den Krieg zu führen.

Nur die es angeht, finden die Angelegenheit nicht so unkompliziert. Die Jugendbände protestieren. Das Jugendparlament der freien Gewerkschaften in Köln, dem rund 10000 Mitglieder angehören, hat beschlossen, gegen die gesetzliche Einführung der Arbeitsdienstplicht den passiven Widerstand zu proklamieren.

Es geht um ein altes zentralistisches Mandat. Im 17. und 18. Jahrhundert trieb man die Bettler und Arbeitslosen von den Straßen in die neuen Werkhäuser und Industriebetriebe, um die ökonomische Macht der absolutistischen Staatsgewalt und des aus fiskalischen Gründen von ihr geförderten Unternehmerkapitals im Kampf gegen die konkurrierenden Staaten zu stärken. Nicht etwa, um die Interessen der Menschen und wohlwollenden Verbände wahrzunehmen; gegen sie richtete sich ja in erster Linie der Arbeitszwang. Krieg nach innen und außen war die ausgeprägte und heimliche Parole der auf Arbeitsminimierung und Arbeitspflicht beruhenden merkantilistischen Staatswirtschaft. Krieg war das arme Produkt des Industrie-

klaven der Manufaktur und des Arbeitshauses, Krieg die Maschine, die ihn auf Pfählen warf.

Und all die brennende, durch die Furcht vor Hunger und Juchhaus geschärft Arbeitsschmerz erhielt ihren Antreiber von oben her, von den Antreibern des Absolutismus und des Privatkapitals, die eifrig darauf aus waren, daß jeder Arme sich in dem grauen Reg der Arbeitspflicht verlor, indes für selbst wohlverdient, als Zuschauer und Dirigenten, außerhalb blieben.

Weder droht heute die Gefahr einer allgemeinen Festsetzung auf die Arbeitspflicht, ohne daß die naturnotwendige Voraussetzung der Gleichberechtigung aller von der Arbeitspflicht zu erfüllenden gegeben wäre. Man hört von lauslichen Projekten, von der Urbanisierung tieferer Moor- und Heideflächen, von gemeinnützigen Wohnungs-, Eisenbahn-, Kanal- und Brückenbauten, von Verbesserung der Warenherstellung, der Nahrungsmittel und Gesundheitsgegenstände, der Kraft und des Stromes, von Verminderung der Einfuhr und der Staatsausgaben und von der Erhöhung der Staatseinkünfte.

Und aber der ganzen industriellen Jata Morgana schwebt, als trübselnde Dominante, die Melodie von der ideenmäßig-geprägten Verpflichtung aller Glieder der Volksgemeinschaft.

Wir kennen die Weise, wie kennen den Text. Laßt erst die Volksgemeinschaft da sein — dann können wir weiter reden!

Wir haben es mit Schaudern erlebt, zu welcher ungeheuerlichen Konsequenzen die allgemeine Kriegsdienstplicht führte: die Klasse wurde nach den Schlachtfeldern dirigiert, die Antikes und wohlwollenden Zuschauer des Unheils hingegen ließen sich entweder für den Heimat- und Etappen dienst reklamieren oder betätigten sich höchstpersönlich als Trügerische. Soweit sie nicht überhaupt unathemlich waren. Die Unterwürigkeit aber zu berühren, die sich aus dieser Art von theoretischer Volksgemeinschaft für die Lösung von

Frage der einschneidenden Frage, wie Wohnung, Lebensmittelversorgung (der Krieg) und Kriegszugeit) ergaben, dürfte sich vollends erdrücken.

Bei dem gegenwärtigen Stande dessen, was man euphemistisch „Vollgemeinschaft“ nennt, würde durch die Defektierung der Arbeitsdienstplicht nichts anderes erreicht werden, als daß zu den segensreichen Berufskategorien des Krieges- und Friedensgewinners noch die Kategorie des Arbeitsdienstplichtgewinners hinzukäme. Die Einführung der Arbeitsdienstplicht würde ja an den heute geltenden Maßverhältnissen nicht das geringste ändern: wer aber die Macht hat, hat auch die Macht, sich von der Arbeit zu drücken und auf der Arbeit der anderen Vorteil zu ziehen.

Unausweichlich: Folge der Arbeitsdienstplicht wäre dagegen die fortschreitende Korruption der festlichen und stillen Kräfte des Volkes. Jeder würde ein „Führer“ sein wollen, keiner ein „Pflichtarbeiter“. Die Lust am Schönen, bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeit- und Gesellschaftsorganisation bereits an sich ein unauflösbares Problem, würde unter der Herrschaft des gesetzlichen Arbeitszwangs enger gefaßt werden. Noch weniger als bisher würde die individuelle Reizung des Menschen ausschlaggebend für Berufswahl und Berufstätigkeit. Was einer von Hand aus treibt, nach Rahgabe seiner Gewohnheit, seiner Tradition oder seiner natürlichen Eignung, wäre gleichgültig: die „aufgegebene Arbeit“ würde, mindestens in der Zeit seiner Dienstpflicht, aber als psychischer Antrieb auch weit darüber hinaus, sein Leben beherrschen.

Die Erziehung des Volkes zur Arbeit war jahrhundertlang das höchste innerstaatliche Ziel aller absolutistisch-zentralistischen Regierungen. Man machte das Volk und seine Arbeitskraft zum Gegenstand einer Art beschreibenden Naturgeschichte. Man untersuchte seine spezifische Eignung und Reizung zu diesem und jenem Industriezweig, beachte den lebendigen Körper der Massen samt

zweck rationaler Ausbeutung in ein technologisch-kommerzielles System. Man baute Arbeitshäuser- und Jugendhäuser für industrielle Erziehung und hämmerte dem Untertan in Schriften, Predigten und Gesetzen den neugebildeten Begriff der individuellen Arbeitspflicht ein (wo vor dem ein freudiges Schaffen im Rahmen der organisch-ermäßigten, naturgegebenen Volksgemeinschaft, ohne Scheitern von oben, sich von selbst verstanden hatte). Selbst war Meister dieser routinisierten zentralistischen Beeinflussungsmethode, die, aus Zwang und Suggestion wirksam gemischt, das ganze Volkleben und Volkstendenzen auf Jahrhunderte hinaus und bis auf diesen Tag industriellistisch verfrachtet hat.

Arbeitsdienstplicht bedeutete Zerfallung der scheidlich-friedlich-wirtschaftlichen Volksgemeinschaft, bedeutete Konkurrenz und Krieg nach innen und außen. Unvermeidliche Konsequenz der allgemeinen Arbeitsdienstplicht war die allgemeine Wehrpflicht.

Auch die Arbeitsdienstplicht ist nichts anderes als militarisiertes Militarismus. Man will die Arbeitsdienstplicht als Schrittmacherin des militärischen Drills. Die Kofone soll wieder in irgendeiner Form dominieren. Man spricht vom alten Jahrgang und meint die Wehrbelastung des alten Jahrgangszugeweiht.

Der obligatorische Handgriff wäre nur das Vorzeichen des obligatorischen Gewehrgriffs, die Arbeitsdienstplicht die schonste Vorbereitung auf einen neuen Krieg.

Die wesentliche Gefahr des Projekts liegt in seiner psychologischen Auswirkung.

Nach etwa zwei Jahren wären alle Möglichen, das aufgeborene Arbeitsdienstplicht auszeichnend zu beschäftigen, so gut wie erschöpft. Die Institution der Arbeitsdienstplicht würde dann erschöpfen, weil ihr die Natur selbst den Boden entzöge.

Aber unauflöslich und unheilbar bleibe die festliche Infektion, die dem Volkstörper durch die